

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1786/94 DER KOMMISSION**

vom 20. Juli 1994

**zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen im Wirtschaftsjahr 1994/95**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates  
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 549/94 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates <sup>(3)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90 <sup>(4)</sup>, hat die  
Grundregeln zur Produktionsbeihilferegulierung für Verar-  
beitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindest-  
preis festgesetzt aufgrund des während des vorherge-  
henden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der  
Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und  
der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen  
Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwen-  
dungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungs-  
industrie, zu gewährleisten.Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 enthält die  
Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe.  
Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende  
Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrags berücksichtigt,  
der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu  
zahlenden Mindestpreises und dem Unterschied zwischen  
den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoff-kosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Dritt-  
länder zu berichtigen ist.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung  
(EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für  
getrocknete Pflaumen („prunes d'Ente“) und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung  
gewährte Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen,  
die unmittelbar zum menschlichen Verzehr angeboten  
werden können,

wie im Anhang aufgeführt festgesetzt.

*Artikel 2*Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des  
Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber  
dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat  
nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

## ANHANG

## Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Trockenpflaumen („prunes d'Ente“) einer Größenklasse entsprechend 66 Früchten je 500 g	160,266

## Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht für Verarbeitungserzeugnisse
Getrocknete Pflaumen („prunes d'Ente“) einer Größenklasse entsprechend 66 Früchten je 500 g	61,094